Glaser, Anika

Von:

Spangenberg, Karin (DAV) [Spangenberg@anwaltverein.de]

Gesendet: Montag, (12. März 2012 16:07

An: VII4_

Betreff: Vorschläge der KOM zum EU-Datenschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Meltzian,

zurückkommend auf unser angenehmes Telefonat zum Zeitplan für die Beratungen des Datenschutzpaketes in den Ratsarbeitsgruppen möchte ich mich mit Bezug auf den Schutz des Anwaltsgeheimnisses in dem Verordnungsentwurf bei Ihnen melden. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die folgenden Gedanken an die deutschen Vertreter in der Ratsarbeitsgruppe weitertragen könnten. Eine ausführliche Stellungnahme zu den Entwürfen Datenschutzverordnung und Datenschutzrichtlinie reichen wir gerne nach.

Eine Regelung zum Anwaltsgeheimnis enthält die Verordnung ausdrücklich zunächst unter Art. 84.

Danach können die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber denjenigen eingeschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Insoweit ist eine Möglichkeit für Bundesrepublik Deutschland gegeben, die Kontrollbefugnisse der Datenschutzkontrollinstanzen gegenüber rechtsanwaltskanzleien einzuschränken.

Dies ist eine gute Regelung. Sie muss nur in Deutschland umgesetzt werden.

 Problematisch ist es aber, dass im Hinblick auf die Rechte des Betroffenen auf Auskunft und Information usw., keine entsprechenden Regelungen in der Verordnung enthalten sind.

Hier gibt es zwar eine eher kryptisch zu verstehende Norm, nach der die Einzelstaaten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe Ausnahmen von den Informations- und Auskunftspflichten regeln können (Art. 21 Nr. 1 d der Verordnung). Nach dem Wortlaut lässt sich aber kaum vorstellen, dass damit gemeint sein könnte, dass die Verhütung darin besteht, solche Auskünfte gegenüber dem Betroffenen seitens der Anwaltschaft nicht zu erteilen. Die Auskunfts- und Informationspflichten sind insoweit z.B. Art. 14 und Art. 15 der Verordnung unbegrenzt geregelt.

Gilt die Verordnung, wäre eine Auskunft an die Betroffenen seitens des Anwalts befugt. Ein Verstoß gegen das Anwaltsgeheimnis i.S.v. § 203 StGB läge deswegen ebenso wenig vor, wie ein Verstoß gegen die Regelung der BRAO. Durch diese Auskunftspflicht wird aber ein zentraler Teil der anwaltlichen Schweigepflicht durchbrochen. Bei Fr Ausübung des anwaltlichen Berufs unter Wahrung des wichtigen Anwaltsgeheimnisses müssen solche auskunftspflichten für diejenigen, die der Schweigepflicht unterliegen, beschränkt werden. Anderenfalls bestünde z.B. bei einer Beratung wegen einer möglichen Scheidung ein Anspruch des nicht beratenen Ehegatten auf Benachrichtigung darüber, dass über ihn Daten verarbeitet werden (Art. 14 Entwurf). Dabei müssen der Verarbeitungszweck (Art. 14 Nr. 1 Buchst. a Entwurf) und die Umstände der Datenerhebung (Art. 14 Nr. 4 Nr. b Entwurf) mitgeteilt. Zusätzlich gibt es noch entsprechende Auskunftspflichten (Art. 15 Entwurf). Solche Rechtsfolgen greifen tief in Persönlichkeitsrechte der Mandanten ein und liegen auch nicht im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege.

Für Rückfrage stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Thomas Marx Geschäftsführer

Deutscher Anwaltverein

Arbeitsrecht/Gefahrenabwehrrecht/Syndikusanwälte/ Handels- und Gesellschaftsrecht/Informationsrecht Sekretariat Karin Spangenberg Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 72 61 52 - 106 Fax: +49 30 72 61 52 - 195

1

P. F.S

TI4- 19, 561-262